

## **Reglement über die Standeskommission**

### **Art. 1 Grundsatz**

<sup>1</sup> Der Evangelisch - reformierte Pfarrverein Bern - Jura – Solothurn (im Folgenden Verein) setzt für die Vermittlung in Konflikten und für Fragen im Zusammenhang mit den Standesregeln eine Standeskommission ein.

<sup>2</sup> Die Standeskommission hat vereinsinterne Funktion. Sie berührt die Zuständigkeiten staatlicher und kirchlicher Stellen, namentlich im Bereich der Aufsicht über Pfarrpersonen, in keiner Weise.

### **Art. 2 Zusammensetzung**

<sup>1</sup> Die Standeskommission besteht aus sieben Personen. Darunter sollen sich mindestens vier Theologinnen und Mitglieder des Vereins, mindestens eine Juristin, nach Möglichkeit eine Richterin, und mindestens je zwei Frauen und Männer befinden. Ein Mitglied soll eine psychologische oder eine Supervisionsausbildung haben.

<sup>2</sup> Der Standeskommission dürfen keine Personen angehören, die einer Pfarrerin vorgesetzt sind.

### **Art. 3 Wahl, Amtsdauer, Organisation**

<sup>1</sup> Die Jahresversammlung wählt die Mitglieder der Standeskommission und den Präsidenten.

<sup>2</sup> Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist möglich.

<sup>3</sup> Die Standeskommission konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selbst. Vorbehalten bleibt Artikel 6 Absatz 1.

### **Art. 4 Aufgaben**

<sup>1</sup> Die Standeskommission vermittelt auf Ersuchen hin in Konflikten, an denen Mitglieder des Vereins beteiligt sind.

<sup>2</sup> Sie überprüft die Einhaltung der Standesregeln und entscheidet bei festgestellten Verstößen über die in Artikel 9 vorgesehenen Sanktionen und Massnahmen.

<sup>3</sup> Sie schützt Mitglieder des Vereins gegen ungerechtfertigte Angriffe auf ihre Amtsführung oder Person.

<sup>4</sup> Sie berichtet der Jahresversammlung jährlich über ihre Tätigkeit.

### **Art. 5 Einleitung eines Verfahrens**

<sup>1</sup> Die Standeskommission wird tätig, wenn ein Mitglied des Vereins

- a) um Vermittlung in einem Konflikt mit einer Kollegin, mit kirchlichen oder staatlichen Behörden oder mit andern Dritten ersucht,
- b) Verstösse gegen die Standesregeln geltend macht oder
- c) in eigener Sache um Schutz vor ungerechtfertigten Angriffen ersucht.

<sup>2</sup> Sie tritt auf ein Ersuchen nicht ein, wenn dieses offensichtlich unbegründet erscheint.

<sup>3</sup> Sie prüft bei Vorliegen entsprechender Anhaltspunkte aus eigener Initiative, ob ein Mitglied des Vereins gegen die Landesregeln verstossen hat.

### **Art. 6 Verfahren im Allgemeinen**

<sup>1</sup> Soll die Landeskommision nach Artikel 5 tätig werden, bezeichnet der Präsident unverzüglich eine Kammer aus drei Mitgliedern, welche das Verfahren durchführt.

<sup>2</sup> Wer wegen besonderer Beziehungen zu den beteiligten Personen oder aus andern Gründen ein persönliches Interesse am Ausgang des Verfahrens hat, darf in der Kammer nicht mitwirken.

<sup>3</sup> Die Kammer tritt auf ein Ersuchen so bald als möglich, spätestens innert zwei Monaten, ein.

<sup>4</sup> Sie stellt den Sachverhalt sorgfältig fest.

<sup>5</sup> Sie erledigt ein Verfahren innert sechs Monaten nach Eingang des entsprechenden Ersuchens oder des Bekanntwerdens eines Verdachts auf landeswidriges Verhalten (Artikel 5 Absatz 3). Eine Verlängerung des Verfahrens erfordert die Zustimmung der beteiligten Parteien.

### **Art. 7 Schlichtung**

<sup>1</sup> Wird die Landeskommision um Schlichtung in einem Konflikt ersucht, lädt die eingesetzte Kammer die Beteiligten zu einem gemeinsamen informellen Gespräch ein.

<sup>2</sup> Die beteiligten Mitglieder des Vereins sind zur Teilnahme an diesem Gespräch verpflichtet.

<sup>3</sup> Die Kammer strebt eine gütliche Einigung unter den Parteien an. Sie enthält sich einer unzulässigen Parteinarahme.

<sup>4</sup> Sie hält das Ergebnis des Schlichtungsversuchs schriftlich fest.

### **Art. 8 Prüfung möglicher Verstösse gegen die Landesregeln**

<sup>1</sup> Die Kammer untersucht mögliche Verstösse gegen die Landesregeln mittels Urkunden und mittels Befragung der betroffenen Person, der Person, welche das Verfahren veranlasst hat (Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe b), sowie, soweit angezeigt und möglich, von Dritten. Sie protokolliert das Ergebnis.

<sup>2</sup> Sie gibt der betroffenen Person Gelegenheit, ihre Sicht darzulegen und sich zum Ergebnis der Abklärungen zu äussern (rechtliches Gehör).

<sup>3</sup> Sie eröffnet und begründet den Entscheid der betroffenen Person schriftlich.

### **Art. 9 Folgen von Verstössen**

<sup>1</sup> Stellt die Kammer einen Verstoß gegen die Landesregeln fest, kann sie die fehlbare Person ermahnen oder dieser Person eine förmliche Rüge erteilen.

<sup>2</sup> Im Fall schwer wiegender Verstösse kann sie

- a) dem zuständigen Kirchengemeinderat, dem Synodalrat oder der zuständigen staatlichen Aufsichtsbehörde den Sachverhalt zur Kenntnis bringen (aufsichtsrechtliche Anzeige),
- b) bei dieser Gelegenheit namentlich darauf hinweisen, dass ein Abberufungsverfahren oder eine andere Sanktion gemäss den massgebenden staatlichen Vorschriften angezeigt erscheint,
- c) dem Vorstand Antrag auf Ausschluss aus dem Verein stellen.

<sup>3</sup> Besteht begründeter Verdacht auf strafbare Handlungen, kann die Kammer Strafanzeige erstatten.

<sup>4</sup> Sie kann der fehlbaren Person die Verfahrenskosten bis zum Betrag von Fr. 800.-- auferlegen. Sie setzt den Betrag unter Berücksichtigung des Verschuldens fest.

#### **Art. 10 Schutz vor ungerechtfertigten Angriffen**

Stellt die Kammer fest, dass ein Mitglied des Vereins in seiner Amtsführung oder als Person ungerechtfertigt angegriffen worden ist, kann sie

- a) den Urheberinnen gegenüber den Sachverhalt förmlich richtigstellen,
- b) die angegriffene Person in geeigneter Weise und unter Wahrung der Persönlichkeitsrechte Dritter öffentlich in Schutz nehmen.

#### **Art. 11 Wiederaufnahme abgeschlossener Verfahren**

<sup>1</sup> Die Standeskommission kann auf Ersuchen hin oder von Amtes wegen ein abgeschlossenes Verfahren wieder aufnehmen, wenn neue Tatsachen oder Beweismittel bekannt werden, die geeignet sind, den Ausgang des Verfahrens zu beeinflussen.

<sup>2</sup> Ein Mitglied des Vereins, das sich trotz Einladung zur Stellungnahme (Artikel 8 Absatz 2) nicht hat vernehmen lassen, kann die Wiederaufnahme nur verlangen, wenn es hinreichende Gründe für das Unterlassen einer Stellungnahme glaubhaft machen kann.

#### **Art. 12 Akten**

<sup>1</sup> Die Standeskommission bewahrt die Akten fünf Jahre nach Abschluss des Verfahrens auf. Anschliessend müssen sie vernichtet werden.

<sup>2</sup> Die Akten dürfen ohne Einwilligung der betroffenen Personen nicht an Dritte herausgegeben oder zur Einsicht zur Verfügung gestellt werden.

#### **Art. 13 Inkrafttreten**

Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch die Jahresversammlung in Kraft.

So beschlossen an der Jahresversammlung des Evangelisch-reformierten Pfarrervereins Bern-Jura-Solothurn in Bern am 31. Oktober 2005.

Der Präsident:

Der Sekretär:

Andreas Stalder

Frank Naumann